Artschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Bebauungsplan Nr. 9
„Wohngebiet Pferdekoppel“

Amt Gransee und Gemeinden
Gemeinde Stechlin
Ortsteil Dagow

2. Entwurf

Amt Gransee und Gemeinden
Der Amtsdirektor
Planung/Städtebau
Baustraße 56
16775 Gransee

Bearbeitung:
VORLAND – Landschafts- und Freiraumplanung
Dipl.-Ing. Susanne Geitz
Teetzer Str. 06
16866 Wulkow
Vorland@t-online.de
0174-8988567

.....
Dipl.-Ing. S. Geitz
Wulkow, den 29.05.2023

Inhaltsverzeichnis

Anlage 1: Faunakarte**1 Veranlassung und Vorgehensweise 5**

2 Datengrundlage / Methodik 6

2.1 Allgemeine Angaben 6
2.2 Biotoptypen / Habitatbedingungen 7
2.3 Arten 18

3 Kurzbeschreibung des Vorhabens 25

4 Artenschutzrechtliche Prüfung 26

4.1 Gefäßpflanzen 26
4.2 Wirbellose 28
4.3 Amphibien 33
4.4 Reptilien 34
4.5 Säugetiere 36
4.6 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie 37
4.7 Bundesartenschutzverordnung 38

5 Weiterer Untersuchungsbedarf 41

6 Bauvorgezogene Maßnahmen – CEF-Maßnahmen 41

Gesetze, Normen und Richtlinien 43

Literatur 43

Anlage 1: Fauna 46

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des B-Plangebiet Nr. 9 „Wohngebiet Pferdekoppel“ im Ortsteil Dagow (Quelle: bb-viewer 2022) 6
Abbildung 2: Große Brennnesselsaum und junge Espen vor einem Eichenwäldchen, Aufnahme 2019 8
Abbildung 3: Espen und kleinere beschattete Komposthaufen, Aufnahme 2022 8
Abbildung 4: junge Kiefern besiedeln den Magerstandort, Aufnahme 2019t 8
Abbildung 5: junge Kiefern am östlichen Plangebietsrand, Aufnahme 2019 9
Abbildung 6: gleicher Standort 2022 9
Abbildung 7: offene Sandstelle mit Silbergrasflur, vereinzelt Sandgrasnelke, Kleines Habichtskraut, Aufnahme 2019 9
Abbildung 8: gleicher Standort 2022, der Bestand an Silbergras hat abgenommen 9
Abbildung 9: Sandstrohblume, Aufnahme 2022 10
Abbildung 10: dichter Teppich mit der Sand-Grasnelken, Aufnahme 2019 10
Abbildung 11: gleicher Standort 2022, Bolzplatz, dennoch Grasnelkenfluren vorhanden 10
Abbildung 12: Landreitgras, Aufnahme 2019 11
Abbildung 13: Landreitgras abgeweidet und gemulcht, Aufnahme 2022 11
Abbildung 14: Wald-Fetthenne (bereits verblüht), Aufnahme 2019 11
Abbildung 15: Sandweg, Aufnahme 2019 12
Abbildung 16: Sandweg, ausgefahren, Aufnahme 2022 12
Abbildung 17: „Am Graben“, teilweise geschottert, Aufnahme 2022 12
Abbildung 18: Lindenreihe, Aufnahme 2022 12
Abbildung 19: Lagerplatz, Aufnahme 2019 13
Abbildung 20: im Jahr 2022 war die Fläche beräumt 13
Abbildung 21: aktuelle Biotoptypen, Kartierung 2022 14
Abbildung 22: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 09 „Wohngebiet Pferdekoppel“ im Ortsteil Dagow, 2. Entwurf (Quelle: Spath + Nagel, Stand: 05/2023) 25
Abbildung 23: Fundort von einer adulten weibl. Zauneidechse und 2 Schlüpflingen, angrenzend an das südwestliche Plangebiet 34
Abbildung 24: Fundort von einer adulten weibl. Zauneidechse, angrenzend an das nordwestliche Plangebiet 34
Abbildung 25: Kleinflächiger Totholzhaufen (nur Zweige) innerhalb des Geltungsbereichs, kein Nachweis von Reptilien 35
Abbildung 26: Asthaufwerk zwischen den Kiefern, ebenfalls kein Reptiliennachweis 35
Abbildung 27: Ausgleichsfläche in Menz 42

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Biotoptypen 8
Tabelle 2: Termine faun. Kartierungen 18
Tabelle 3: tabellarische Übersicht aller im UG beobachteter Vogelarten (2022; B-Plangebiet und Flächen angrenzend) 21
Tabelle 4: Anhang IV-Arten Gefäßpflanzen 26
Tabelle 5: Anhang IV-Arten Libellen 28
Tabelle 6: Anhang IV-Arten Käfer 29
Tabelle 7: Anhang IV-Arten Tag und Nachtfalter 31
Tabelle 8: Anhang IV-Arten Weichtiere / Mollusken 32
Tabelle 9: Anhang IV-Arten Amphibien 33
Tabelle 10: Anhang IV-Arten Reptilien 34
Tabelle 11: Anhang IV-Arten Säugetiere 36
Tabelle 12: Pflanzen- / Flechtenarten 38
Tabelle 13: Käfer 38
Tabelle 14: Heuschrecken 38
Tabelle 15: Libellen 38
Tabelle 16: Tag- und Nachtfalter 39
Tabelle 17: Krebse 39
Tabelle 18: Spinnen 40
Tabelle 19: Mollusken 40

1 Veranlassung und Vorgehensweise

Für das 1,12 ha große B-Plangebiet Nr. 9 „Wohngebiet Pferdekoppel“ im Ortsteil Dagow der Gemeinde Stechlin im Amt Gransee und Gemeinden (Bearbeitung: regioteam - Spath + Nagel, Berlin) sind sämtliche relevanten Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Belange zu prüfen. Durch eine am 18.12.2007 in Kraft getretene Änderung der Artenschutzbelange im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben für europäische Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“).

Das geplante Vorhaben ist hinsichtlich Vorkommen und Gefährdung von europarechtlich geschützten Arten sowie allen weiteren nach der Bundesartenschutzverordnung besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen.

Folgende Gesetzesgrundlagen bzw. Richtlinien dienten als Grundlage für den vorliegenden Fachbeitrag:

1. Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409EWG) zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14.04.2003 (Vogelschutzrichtlinie)

2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 206, S. 7, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. September 2003 (Abl. EU Nr. L 284 S. 1)

3. Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) – 16.02.2005

4. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13.Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist. Zuletzt geändert durch Art. 19 G v. 13.10.2016 I 2258.

5. Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG). vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]); geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]).

Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es primär, zu prüfen, ob das geplante Vorhaben bzw. die dem Vorhaben vorbereitenden Handlungen geeignet sind, geschützten Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen.

Abbildung 1: Lage des B-Plangebiet Nr. 9 „Wohngebiet Pferdekoppel“ im Ortsteil Dagow (Quelle: bb-viewer 2022)

2 Datengrundlage / Methodik

2.1 Allgemeine Angaben

Für die vorliegende Artenschutzprüfung sind besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten aus folgenden Quellen zu berücksichtigen:

- FFH-Richtlinie, Anhang IV
- Bundesartenschutzverordnung (Anlage 1, Spalten 2 und 3)
- Europäische Vogelarten

Nicht alle der streng geschützten Arten müssen automatisch einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden. Es findet eine artenschutzrechtliche Vorprüfung statt, bei der die Überschreitung der so genannten Relevanzschwelle geprüft wird. Das bedeutet, wenn eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit einer Art durch das jeweilige Projekt ausgeschlossen werden kann, muss keine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden.

In einem weiteren Schritt wird die einzelartbezogene Bestandssituation der Art im Untersuchungsraum untersucht, um die Arten bzw. Artengruppen zu ermitteln, die tatsächlich von dem jeweiligen Plan oder Vorhaben betroffen sind. Anschließend wird bezüglich dieser Arten eine Prognose zur Erfüllung möglicher Verbotstatbestände aufgestellt. Werden diese erfüllt,

wird versucht, Maßnahmen zur Vermeidung einer prognostizierten Störung oder Beeinträchtigung zu finden. Gegebenenfalls werden zusätzlich funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgelegt.

Können Vermeidungsmaßnahmen nicht dazu beitragen, die Erfüllung der Verbotstatbestände zu verhindern, muss eine artenschutzrechtliche Ausnahme-genehmigung beantragt werden. Dazu ist darzulegen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach artenschutzrechtlichen Verboten erfüllt werden können. Weiterhin muss der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der jeweilig betroffenen Arten beschrieben werden. Wenn nötig müssen weitergehende Maßnahmen zum Schutz des günstigsten Erhaltungszustandes erarbeitet werden.

Liegt ein ungünstiger Erhaltungszustand vor, muss sichergestellt werden, dass eine weitere Verschlechterung durch Hilfsmaßnahmen verhindert werden kann bzw. die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes erreicht werden kann. Weiterhin muss eine Prüfung zumutbarer Alternativen stattfinden.

Dem AFB brauchen jedoch die Arten nicht unterzogen werden, für die eine Einwirkung durch das jeweilige Projekt oder durch Nichtvorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Hierzu wurde ein Auswahlverfahren durchgeführt, das auf die Kenntnis der regionalen Verbreitung, der Berücksichtigung von Habitatansprüchen und der Auswertung von Fachliteratur beruht.

Im Rahmen des durchgeführten AFB erfolgt für den hier vorliegenden Vorentwurf eine Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange anhand der durchgeführten faunistischen Kartierungen sowie weiterer Potentialabschätzungen.

2.2 Biotoptypen / Habitatbedingungen

Zur Einschätzung der Bedingungen vor Ort erfolgten bereits im Jahr 2019 Kartierungen an folgenden Terminen statt: 26.09.2019, 25.10.2019 und 20.11.2019. Im Jahr 2022 wurde das Gelände an 6 Tagen begangen., um die aktuellen Biotoptypen und Pflanzenvorkommen zu erfassen.

Grundsätzlich konnten die Biotoptypen, welche im Jahr 2019 festgestellt wurden, auch im Jahr 2022 bestätigt werden, jedoch hat sich die Nutzung auf der Fläche intensiviert, sodass die Artenvielfalt der Grünlandfläche weiter abgenommen hat.

Die Lagerflächen des Bauhofes wurden zwischenzeitlich beräumt, sodass Haufwerke (Grünflächenschnitt) nicht mehr auf der Fläche zu finden sind.

Die Aufnahme der Biotoptypen erfolgt nach Brandenburger Schlüssel.

Die folgenden Biotoptypen (Kartierungsschlüssel Brandenburg 2004, Band 1 u. 2) sind zur Einschätzung des Gebiets relevant:

Tabelle 1: Biotoptypen

082817 (§) Espenvorwald Am südlichen Plangebietsrand grenzen junge Espen (*Populus tremula*) ann, die den Waldrand zum Eichenwäldchen bilden. In der Vegetation sind vor allem Große Brennnessel, Brombeere und Rainfarn zu finden, was auf eine nährstoffreiche Ruderalflur schließen lässt. keine Beeinträchtigung der Gehölze und des Waldes, da außerhalb des Geltungsbereichs und der Baugrenzen	 Abbildung 2: Große Brennnesselsaum und junge Espen vor einem Eichenwäldchen, Aufnahme 2019 Abbildung 3: Espen und kleinere beschattete Komposthaufen, Aufnahme 2022
08211 (§) Kiefernaufwuchs, Silbergrasflur Im östlichen Plangebiet sind Kiefern als Spontanvegetation hervorgegangen, die teilweise schon eine Höhe von 3-4 m erreicht haben. Als Vorwald wäre dieses Biotop aufgrund der geringen Fläche noch nicht einzustufen. Ab einer Gehölzbedeckung von 30 % werden Flächen einem Vorwald- bzw. Waldtyp zugeordnet. Derzeit liegt die Bedeckung bei diesem Biotop bei 25%. Ein Vorwald zeichnet sich durch einen hohen Anteil an Pioniergehölzarten (Birke, Kiefer u. a.) aus. Diese können sich jedoch auch im älteren Baumstadium befinden. Wenn neben den Pioniergehölzen mindestens 50 % der Fläche von Arten eingenommen werden, die keine Pionierbaumart sind (z. B. Eiche), ist die Fläche einem Waldtyp zu-	 Abbildung 4: junge Kiefern besiedeln den Magerstandort, Aufnahme 2019t

zuordnen. Bei Kiefernvorwäldern ist ein bestimmter Reifegrad für die Zuordnung zu einem Waldtyp notwendig. Dieser ist noch nicht erreicht. Als Unterwuchs sind auch hier Arten der Trocken- und Halbtrockenrasen zu finden, wie Silbergras oder Grasnelke.	 Abbildung 5: junge Kiefern am östlichen Plangebietsrand, Aufnahme 2019 Abbildung 6: gleicher Standort 2022
051211 § Silbergrasfluren und offene Sandstellen Auf der „offenen Sandkuppe“ hat sich Silbergras angesiedelt, sowie die typischen Vertreter der Trockenrasen: Sandstrohblume (*Helichrysum arenarium*) und Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*). Der Nachweis des Florentiner Habichtskraut (*Pilosella piloselloides*) konnte im Jahr 2022 nicht bestätigt werden. Dieses Biotop ist in Brandenburg geschützt. Durch die zunehmende Verbuschung (anliegend junge Kiefern) würde sich dieses Biotop pot. in ein Waldbiotop entwickeln. Punktuelles Vorkommen von Strauchflechten - Igel-Cladonie (*Cladonia uncialis)* Das Biotop wird überbaut und ist zu ersetzen. Wertgebende Arten: Silbergras *(Corynephorus canescens) d* Schafschwingel *(Festuca brevipila) d* Sandstrohblume *Helichrysum arenarium (RL D 3) v* Kleines Habichtskraut *(Hieracium pilosella) z*	 Abbildung 7: offene Sandstelle mit Silbergrasflur, vereinzelt Sandgrasnelke, Kleines Habichtskraut, Aufnahme 2019 Abbildung 8: gleicher Standort 2022, der Bestand an Silbergras hat abgenommen

	 Abbildung 9: Sandstrohblume, Aufnahme 2022
051212 (§) Grasnelkenfluren, Halbtrockenrasen Vor allem im zentralen Plangebietsbereich sind dichte Grasnelkenfluren zu finden. Diese sind typisch für diesen sandigen trockenen Boden unserer Region. Neben den Sand-*Grasnelken (Armeria maritima ssp. Elongata)* kommen hier Hasen-Klee (*Trifolium arvense* L.), Greiskraut *(Senecio vulgaris)*, Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*) und Berjasione (*Jasione montana)* vor. Wertgebende Arten: Sand-Grasnelke *(Armeria maritima ssp. Elongate) (RL Bbg V)* Schafschwingel *(Festuca brevipila) d* Kleines Habichtskraut *(Hieracium pilosella) z* Rotschwingel *(Festuca rubra) d*	 Abbildung 10: dichter Teppich mit der Sand-Grasnelken, Aufnahme 2019 Abbildung 11: gleicher Standort 2022, Bolzplatz, dennoch Grasnelkenfluren vorhanden

03210
Trockene Ruderalflur, Landreitgras

Der nordwestliche Plangebietsteil wird vorwiegend aus Landreitgras gebildet. Sporadisch kommen Grasnelken vor und kleinflächig die Wald-Fetthenne *(Hylotelephium maximum (L.) J. Holub) – in Brandenburg als nicht gefährdet eingestuft.*
Das Biotop ist in Brandenburg nicht geschützt.

Abbildung 12: Landreitgras, Aufnahme 2019

Abbildung 13: Landreitgras abgeweidet und gemulcht, Aufnahme 2022

Abbildung 14: Wald-Fetthenne (bereits verblüht), Aufnahme 2019

16651 unbefestigter Weg, Sandweg Der Weg führt südlichl um das gesamte Gelände und wird u.a. auch von Fahrzeugen genutzt,	 Abbildung 15: Sandweg, Aufnahme 2019 Abbildung 16: Sandweg, ausgefahren, Aufnahme 2022
12652 Teilbefestigter Weg, wasserdurchlässig Der Erschließungsweg „Am Graben“ ist mit Steinschotter aufgefüllt und teilbefestigt. Er wird gesäumt von einer jungen Lindenreihe	 Abbildung 17: „Am Graben“, teilweise geschottert, Aufnahme 2022
0714213 Baumreihen, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend heimische Baumarten, junge Bestände, Lindenreihe Im östlichen Plangebiet sind die Bäume auf Kopf gesetzt. Ein Baum (Nr. 10) hat bereits einen Kronenbruch.	 Abbildung 18: Lindenreihe, Aufnahme 2022

Lagerfläche Die kleine Fläche wird als Lagerplatz für Fahrzeuge genutzt. Die Fläche ist unversiegelt. Im Herbst 2022 war die Fläche beräumt.	 Abbildung 19: Lagerplatz, Aufnahme 2019 Abbildung 20: im Jahr 2022 war die Fläche beräumt

Abbildung 21: aktuelle Biotoptypen, Kartierung 2022

wertgebende Pflanzenarten

Einordnung nach Schutzstatus gemäß Roter Liste und Geamtartenliste der etablierten Farn- und Blütenpflanzen[1] :

Sand-Grasnelke *(Armeria maritima ssp. elongata)*

Vorkommen: Die Sand-Grasnelke wächst vor allem auf Sandtrockenrasen, offenen Waldwegen und –schneisen, trockenen Vorgartenrasen und ausgehagerten Grünanlagen.
Sie kommt vor allem in Norddeutschland vor.

Schutzstatus:

FFH-Richtlinie	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Brandenburg	Gesetzlicher Schutz, BArtSchV
-	3 (gefährdet)	Vorwarnliste	§

Hasen-Klee *(Trifolium arvense L.)*

Vorkommen: Der Hasen-Klee besiedelt in Mitteleuropa lückige Magerrasen, Sandfelder und Felsköpfe, Wegränder, Sandwege und Dämme. Hasen-Klee gedeiht am besten auf lockeren feinerdearmen, ziemlich trockenen, kalkarmen und daher etwas bis mäßig sauren, rohen, sandigen oder steinig-grusigen Böden.

Schutzstatus:

FFH-Richtlinie	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Brandenburg	Gesetzlicher Schutz, BArtSchV
-	-	-	-

Kleines Habichtskraut *(Hieracium pilosella)*

Vorkommen: Das Kleine Habichtskraut ist eine Lichtpflanze und wächst meist auf stickstoffsalzarmen Böden. Man findet sie häufig auf Trockenrasen, in Heiden, an Wegen und Rainen und in lichten Wäldern.

[1] Seitz, B., Ristow, M., Meißner, J., Machatzi, B., & Surkopp, H. (2018): Rote Liste und Geamtartenliste der etablierten Farn- und Blütenpflanzen von Berlin. In: Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege / Senatsverwaltung für Umwelt, Klima und Verkehr (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere von Berlin, 118 S.

Schutzstatus:

FFH-Richtlinie	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Brandenburg	Gesetzlicher Schutz, BArtSchV
-	-	-	-

Florentiner Habichtskraut *(Hieracium piloselloides)*

Vorkommen: Das Florentiner Habichtskraut ist im Süden Deutschlands noch relativ häufig anzutreffen, nimmt jedoch nach Norden hin ab und ist in Brandenburg und Mecklenburg Vorpommern selten. Das Florentiner Habichtskraut gedeiht am besten auf mäßig warmen Standorten mit trockenen bis frischen, schwach basigen bis basigen, stickstoffarmen Böden. Es wächst an Trockengebüschsäumen, in lichten Vorwäldern und an trockenen bis mäßig trockenen Ruderalstellen wie: Bahndämmen, Kiesgruben, Steinbrüchen oder Tagebauen. Im Alpenvorland findet man das Habichtskraut in wechseltrockenen Flussschottern. Typische Pflanzengesellschaften in denen man das Florentiner Habichtskraut findet sind Submediterrane Kalk-Halbtrockenrasen und Kleinschmielenrasen.

Schutzstatus:

FFH-Richtlinie	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Brandenburg	Gesetzlicher Schutz, BArtSchV
-	-	3 (gefährdet)	-

Achtung: Das Florentiner Habichtskraut konnte 2022 nicht nachgewiesen werden!

Bergjasione *(Jasione montana)*

Vorkommen: Die Bergjasione wächst bevorzugt auf trockenen Sand-Magerrasen oder an kalkarmen felsigen Stellen. Man findet sie auf kargen und kalkfreien Sandböden, auf Trockenrasen, Dünen und Felsköpfen. Das Verbreitungsgebiet umfasst Europa und das nordwestliche Afrika.

Schutzstatus:

FFH-Richtlinie	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Brandenburg	Gesetzlicher Schutz, BArtSchV
-	-	-	-

Sandstrohblume *(Helichrysum arenarium)*

Vorkommen: In Deutschland ist die Sand-Strohblume nur noch in Ostdeutschland recht verbreitet. Sie bevorzugt trockene, lockere und zumindest oberflächlich entkalkte Sandböden und wächst z.B. in Sandfluren, Schafschwingel-Triften, Kiefernwäldern sowie auf Trockenrasen, Heiden und Dünen.

Schutzstatus:

FFH-Richtlinie	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Brandenburg	Gesetzlicher Schutz, BArtSchV
-	3 (gefährdet)	-	§

Fazit:
Geschützte Arten im Plangebiet sind: Sandstrohblume und Sand-Grasnelke.
Sandstrohblumen und Sand-Grasnelken sind häufig im norddeutschen Tiefland anzutreffen und im Plangebiet stellenweise häufig vorzufinden. Das Florentiner Habichtskraut ist eine für Norddeutschland untypische Art (wärmeliebend) und ist nur in wenigen Exemplaren im Jahr 2019 im Plangebiet vorgekommen, im Jahr 2022 konnte die Pflanze nicht im Geltungsbereich nachgewiesen werden.

Baumbestand im Plangebiet

Bei den wegebegleitenden Bäumen (Baum-Nr. 1-13) am nördlichen Rand des B-Plangebiets handelt es sich um junge Winterlinden (*Tilia cordata*). Die Bäume wurden wahrscheinlich als Ersatzmaßnahme gepflanzt und sind zu erhalten.

Es finden sich keine geeigneten Habitatstrukturen. Risse, Höhlen und Spalten kommen in diesem jungen Alter noch nicht vor. Baum-Nr. 10 hat einen Kronenbruch erlitten (treibt jedoch wieder aus). Auch hier sind die Risse und Spalten noch nicht geeignet, um als Sommerquartiere von Fledermäusen genutzt werden zu können.

Im östlichen Plangebiet sind die jungen Linden auf Kopf gesetzt (Linden-Kopfbäume). Niststandorte konnten auch hier nicht festgestellt werden.

Stellenweise haben sich am Rand wenige Eichen ausgesät. Diese haben eine Höhe von unter 1m. Im östlichen Plangebiet haben sich auf den offenen Sandstellen junge Kiefern angesiedelt. Die Stammdurchmesser in 1,3m Höhe variieren von 5 bis 13 cm.

2.3 Arten

Das relevante Artenspektrum des Plangebiets umfasst nach Beurteilung der Lage und Habitatausstattung des Plangebietes die Artengruppen Avifauna (Brutvögel und Nahrungsgäste, ohne Zug und Rast) und Fledermäuse (Quartier-/ Potentialprüfung).

Arterfassungen wurden im Rahmen des Verfahrens für die Artengruppe der *Brutvögel und Reptilien* durchgeführt. Für weitere Artengruppen liegt eine Potentialabschätzung vor.

Da die Beauftragung erst im Mitte April 2022 erfolgte, wurde die Fläche nur an 9 Terminen an 7 Tagen begangen:

Tabelle 2: Termine faun. Kartierungen

Datum	**Uhrzeit**	**Wetter**	**Schwerpunkt der Erfassung**
12.04.2022	07.30 – 08.30 Uhr und 10.00 – 12.00 Uhr	2,5 - 6 °C, 12 – 14 °C Sonnig, schwacher Wind	Brutvogelerfassung Zauneidechsen
04.05.2022	07.30 – 08.30 Uhr und 10.00 – 11.30 Uhr	6 - 8 °C, 16 – 17 °C Sonnig, schwacher Wind	Brutvogelerfassung Zauneidechsen
22.05.2022	07.30 – 08.30 Uhr und 11.00 – 12.00 Uhr	8,5 - 10 °C, 18 – 20 °C Sonnig, 20 °C, schwacher Wind	Brutvogelerfassung Zauneidechsen
09.06.2022	06.00 – 07.00 Uhr	Sonnig, 10-12 °C, schwacher Wind	Brutvogelerfassung
19.07.2022	10.00 – 11.30 Uhr Und 22.00 – 23.00 Uhr	Sonnig, 20-24 °C, mäßiger Wind	Zauneidechsen, und Abendbegehung Eulen
03.08.2022	15.00 – 16.30 und 22.00 – 23.00 Uhr	Sonnig, 24-26°C, schwacher Wind	Zauneidechsen, und Abendbegehung Eulen
18.11.2022	14.30 – 16.45 Uhr	Bedeckt, 4-5 °C, schwacher Wind, niederschlagsfrei	Hirschkäfer

Erfassung der Brutvogelfauna

Methodik

Das Untersuchungsgebiet (UG) wurde nach den methodischen Vorgaben der *Revierkartierungsmethode*[2] und den Angaben aus SÜDBECK et al. (2005)[3] mehrmals begangen. Da die Beauftragung erst Mitte April erfolgte, entfielen die frühen Kartier-Termine, sodass nur an 6 Terminen ornithologische Untersuchungen vorgenommen wurden.

Untersuchungsraum

Das UG umfasste die Grünlandfläche des Plangebietes sowie die angrenzenden Baum- und Strauchflächen an den benachbarten Gärten, am südlichen Wäldchen bis zum hist. Friedhof und nördlichen Bungalowreste.

Die Bäume wurden, z.T. mit Fernglas (ZEISS 10x40), hinsichtlich möglicher Brutplätze von Vogelarten abgesucht.

Untersuchungsumfang

Bei den Morgenkartierungen wurde auf das Verhören der Gesänge sowie auf Sichtbeobachtungen von revier- und brutanzeigendem Verhalten der Vögel geachtet. Als potentielle *Brutvögel*, d.h. Individuen, die voraussichtlich im angetroffenen Raum zur Brut schreiten, wurden gewertet, wenn zumindest eine der folgenden Verhaltensweisen der Vögel registriert wurde:

- zweimalige Feststellung eines singenden Männchens an einem Ort
- Warnverhalten
- Futter- / Nistmaterialtragende Alttiere
- Befliegen eines Nestes / Höhle
- gesehene Jungvögel

Weiterhin wurden Arten, bei denen die angegebenen Kriterien nicht beobachtet werden konnten, die sich aber am geeigneten Brutort aufhielten, als *Brutzeitfeststellung* gewertet.

Im Weiteren erfolgt die tabellarische Auflistung aller zwischen April 2022 und August 2022 festgestellten Vogelarten. Es werden sowohl die potentiell brütenden als auch die lediglich zur Nahrungssuche das Gebiet nutzenden Arten benannt.

In der folgenden Tabelle wird neben den Artnamen, dem Artkürzel sowie dem Status der Vogelart eine Zuordnung zu den europäischen Schutzkategorien der EU-Vogelschutzrichtlinie, Anhang I[4] vorgenommen. Des Weiteren erfolgt ein Abgleich der vorge-

[2] Bibby, Colin J. (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. Neumann. Radebeul.
[3] Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfszell.
[4] Richtlinie des Rates vom 02.April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG).

fundenen Arten mit den Angaben der Bundesartenschutzverordnung[5] und der Roten Liste des Bundeslandes Brandenburg[6].

[5] Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (16.05.2005).

[6] Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Heft 4, 2019

Tabelle 3: tabellarische Übersicht aller im UG beobachteter Vogelarten (2022; B-Plangebiet und Flächen angrenzend)

Art – deutsch	***Art – wissenschaftlich***	**Abk. in der Anlage 1**	**Status UG + ca. 100 m Radius**	**Eintrag EU-VR Anhang I**	**BartSchV**	**RL-Brbg. (2019)**	**Bemerkung**
Ringeltaube	*Columba palumbus*	Rt	B				1 Revier in den Gehölzflächen südl. des Plangebiets (außerhalb Geltungsbereich)
Nebelkrähe	*Corvus cornix*	Nk	NG				Im UG, nahrungssuchend
Buntspecht	*Dendrocopos major, Syn.: Picoides major*	Bsp	BZF, NG				Mögliches Revier im südl. anliegenden Wäldchen, regelmäßige Sichtung, mehrere Spechtbäume vorhanden
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	Rk	B				1 Revier in den Gehölzflächen südl. des Plangebiets (außerhalb Geltungsbereich), am hist. Friedhof
Buchfink	*Fringilla coelebs*	Bf	B				1 Revier in den Gehölzflächen südl. des Plangebiets (außerhalb Geltungsbereich)
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Rs	B, NG			V	mehrere Reviere in der Ortslage
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	Ng	B				1 Revier in den Gehölzflächen südl. des Plangebiets (außerhalb Geltungsbereich)
Bachstelze	*Motacilla alba*	Bs	BZF				1 Rev. In der Ortslage am Rand des UG
Blaumeise	*Parus caeruleus*	Bm	BZF				Häufiger Brutvogel in den Gehölzflächen südl. des Plangebiets (außerhalb Geltungsbereich)
Kohlmeise	*Parus major*	Km	BN				Häufiger Brutvogel in den Gehölzflächen südl. des Plangebiets (außerhalb Geltungsbereich), 1 Revier im östlich angrenzenden Garten
Haussperling	*Passer domesticus*	Hsp	BZF, NG				Häufiger Brutvogel und Nahrungsgast, mehrere Reviere
Hausrotschwanz	*Phoenicuros ochruros*	Hrs	B				1 Revier in den ehemaligen Bungalows nördlich angrenzend (außerhalb des Geltungsbereichs)
Gartenrotschwanz	*Phoenicuros phoenicuros*	Grs	B				1 Rev. In der Ortslage am Rand des UG

Art – deutsch	***Art – wissenschaftlich***	**Abk. in der Anlage 1**	**Status UG + ca. 100 m Radius**	**Eintrag EU-VR Anhang I**	**BartSchV**	**RL-Brbg. (2019)**	**Bemerkung**
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	Zi	BZF				Gesang während der Brutzeit an wechselnden Orten, Revier nicht eindeutig zuordbar
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	Fi	BZF				Revieranzeigendes Verhalten zwischen hist. Friedhof und Wäldchen
Elster	*Pica pica*	El	NG, B				Mehrere Reviere nördlich und südlich des Geltungsbereichs
Grünspecht	*Picus viridis*	Bsp	NG, BZF	x			1 Sichtung im südl. anliegenden Wäldchen, hier Spechtbäume
Sumpf-Meise	*Poecile palustris*	Sm	BZF				1 Rev. auf dem hist Friedhof
Kleiber	*Sitta europaea*	Kl	BZF				1 Rev. zwischen Friedhof und südl. Wäldchen
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	Mg	BZF				1 Rev. in der Ortslage am Rand des UG
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	Gg	B				1 Rev. in der Ortslage am Rand des UG
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	Zk	BZF				Im südl. angrenzenden Wäldchen
Amsel	*Turdus merula*	Am	B				2 Rev. in den Gehölzflächen südl. des Plangebiets (außerhalb Geltungsbereich), im Geltungsbereich nahrungssuchend

Legende

EU-VR Anhang I	EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG), Anhang I
BartSchV	Bundesartenschutzverordnung + streng geschützte Art (2005)
RL-Bbg.	Rote Liste Brandenburg 2019
B, BN	potentieller Brutvogel, Brutnachweis
BZF	Brutzeitfeststellung
NG / ÜF	Nahrungsgast / Überflug
BP	Brutpaar
sM	singendes Männchen
Rev.	Brutrevier
UG	Untersuchungsgebiet (B-Plangebiet und angrenzende Strukturen s. Methodik)

Im Ergebnis der 6 Erfassungen konnten insgesamt 23 Arten beobachtet werden. Innerhalb des B-Plangebietes gelang kein Brutnachweis.
Es konnte keine Vogelart festgestellt werden, die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt wird. Auch *streng geschützte Arten gemäß* Bundesartenschutzverordnung konnten nicht im relevanten Bereich nachgewiesen werden.
Bei der Nachkartierung war der Ruf eines Waldkauzes (einmalig) auf dem hist. Friedhof wahrnehmbar, im weiter entfernten Erlenwald (ca. 300 m) rief eine Waldohreule. Beide Arten haben keine geeigneten Habitate im Geltungsbereich des B-Plangebietes.
Gebäude befinden sich nicht auf der Fläche des Geltungsbereichs, sodass Gebäudebrüter nicht vorkommen können. Altbäume befinden sich ebenfalls nicht im Geltungsbereich und angrenzenden Flächen, sodass auch Höhlenbrüter nicht beeinträchtigt werden könnten. Für Gebüschbrüter sind Kiefern kaum geeignet. Die Habitatbedingungen für Bodenbrüter sind schlecht. Die Fläche wird durch Nutzung, wie Beweidung oder Ballspiele, gestört. Außerdem wurden, auch aufgrund der Lage im nahen Siedlungsbereich, bei jedem Kartiertermin freilaufende Hauskatzen festgestellt (Fraßfeinde).

Reptilien

Lebensraumanspruch Zauneidechse (Lacerta agilis)

Bedingung für ein Auftreten der Art ist das Vorhandensein von geeigneten und ausreichend erwärmbaren Plätzen zur Eiablage. Nur durch die Erwärmung der Sonne kann der Schlupf der jungen Eidechsen der Art erfolgen. Als Eiablageplatz werden meist vegetationsfreie Bodenstellen mit grabbaren Substraten o.ä. gewählt. Auch die adulten Tiere decken ihren hohen Wärmebedarf durch ausgedehntes Sonnenbaden an meist vertikalen Strukturen wie Steinen oder Holzstapeln. Für die Überwinterung sind frostfreie Spalten oder Höhlungen notwendig.

Methodik

Untersucht wurden das gesamte UG und angrenzende Flächen an 5 Terminen bei geeigneter Witterung. Der Schwerpunkt lag auf den besonnten Freiflächen bzw. den Flächen mit Sand- und Totholz, bzw. Gartenabfälle, da hier geeignete Habitatbedingungen für Ganzjahreslebensräume insbesondere für die *Zauneidechse* vorliegen könnten. Im Jahr 2019 konnten mehrere Exemplare auf Totholzhaufen festgestellt werden.

Ergebnisse

Im Jahr 2022 gelangen keine Nachweise von Zauneidechsen innerhalb des Geltungsbereichs.

Auf der nordwestlich anliegenden Ruderalfläche an sonnenexponierter Stelle am Waldrand, wurde am 22.05.2022 eine Zauneidechse, weiblich, adult beim Jagdgeschehen beobachtet. Weitere Sichtungen am Waldrand gelangen nicht.

Die ruderalen Grünlandflächen mit offenen Sandstellen im Geltungsbereich wurden gemulcht oder von Pferden beweidet. Die offenen Sandstellen zwischen den Kiefern sind beschattet.

Die Reisighaufen im südlichen Bereich, die 2019 kartiert wurden, wurden zwischenzeitlich von der Fläche beräumt. Nur wenigen Asthaufwerke sind noch auf dem Gelände vorhanden. Die 2019 vorhandenen üppigen Haufwerke von Gartenabfällen sind inzwischen abgesackt und mit Brennnesseln überwuchert und somit verschattet. Die Reste der Haufwerke befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs südlich der Vorhabenfläche. Hier konnte am 04.05.2022 eine adulte weibliche Zauneidechse erfasst werden und am 03.08.2022 zwei Schlüpflinge, was auf eine kleine Reproduktionsstätte schließen lässt. Die Habitatausstattung ist hier zwar aufgrund der Beschattung und fehlenden Totholzanteilen nicht optimal, dennoch ist es artenschutzrechtlich relevant und gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu erhalten. Der Bebauungsplan sieht einen südlichen Schutzbereich zu den Baugrundstücken von 6 m vor. Die Haufwerke befinden sich 15 m südlich des Streifens und haben somit einen Abstand von 20 m zu den bebauten Grundstücken.

Um aber den Verlust der pot. Habitatflächen auf den Bauflächen zu kompensieren, sind Habitat einrichtende Maßnahmen auf einer geeigneten ungestörten Fläche vorzusehen. Es wird nicht mehr empfohlen, diese Habitate im Geltungsbereich oder in unmittelbarer Umgebung anzulegen. Störungen und insbesondere Fraßdruck durch freilaufende Hauskatzen werden eine Etablierung einer Zauneidechsenpopulation erschweren.

3 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das ca. 1,12 ha große Plangebiet befindet sich östlich der OL Dagow. Die derzeitige Grünlandfläche wird im Norden von einem Feldweg begrenzt. Westlich anliegend befinden sich mit Einfamilienhäusern bebaute Grundstücke (Dagowseestraße 7). Im Süden und Osten schließen die Restflächen der Pferdekoppel an, welche nicht in den Geltungsbereich einbezogen werden.

Der südliche Bereich der Fläche wurde bis vor wenigen Jahren als Lagerfläche des Bauhofes verwendet.

Vor dem Hintergrund einer rückläufigen Bevölkerungszahl ist es Ziel der Gemeinde Stechlin, Bauland anbieten zu können, um Haushaltsgründer im Ort zu halten oder Bauwillige für eine Ansiedlung zu gewinnen. Flächen der Innenentwicklung können in der Gemeinde und insbesondere im Ortsteil Dagow kaum noch aktiviert werden. Für eine Wohnbebauung geeignete Gartenflächen oder Freizeitgrundstücke im Innenbereich des Ortsteils werden nur selten angeboten. Deshalb ist vorrangig die Ausweisung von kommunalem Bauland erforderlich.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 9 „Wohngebiet Pferdekoppel“ sollen deshalb auf einer unmittelbar an die vorhandene Ortslage angrenzenden Fläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Einfamilienhäusern geschaffen werden. Durch Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche soll der vorhandene Feldweg planungsrechtlich gesichert und ertüchtigt werden. Zur Umsetzung dieser Planungsziele ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, da die Flächen planungsrechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Flur 003 der Gemarkung Neuglobsow (122545) die Flurstücke 50/3, 50/6, 51/1, 52/2, 189 und 191 sowie jeweils teilweise 50/1, 53/5 und 53/7 (Stand: August 2021).

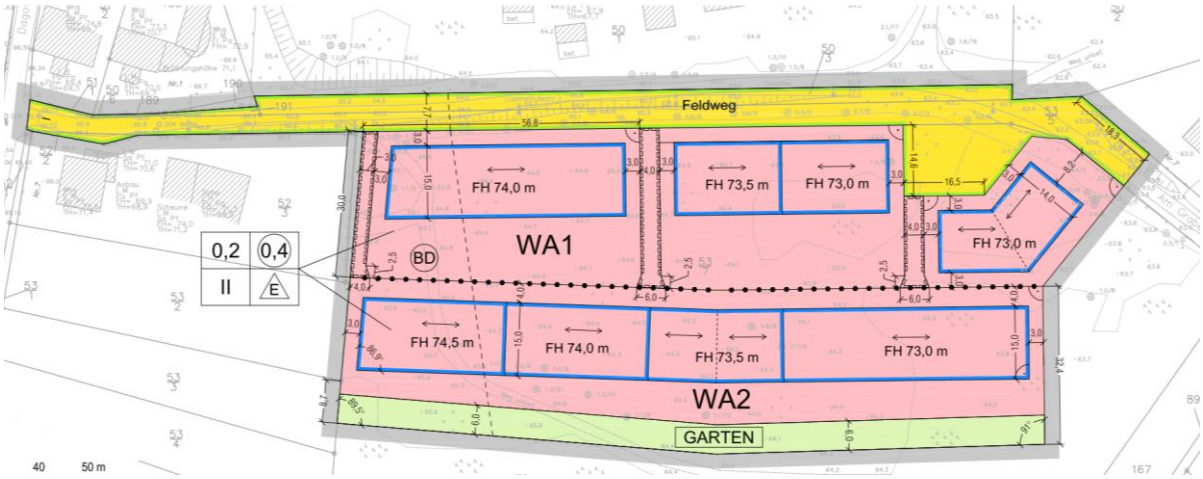

Abbildung 22: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 09 „Wohngebiet Pferdekoppel“ im Ortsteil Dagow, 2. Entwurf (Quelle: Spath + Nagel, Stand: 05/2023)

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt für alle untersuchten sowie potentiell relevanten Artengruppen bzw. Arten des B-Plangebietes sowie den relevanten angrenzenden Flächen.

Nach Beurteilung der Lage und Habitatausstattung umfasst das relevante Artenspektrum des Plangebietes die Artengruppen Avifauna (Brutvögel und Nahrungsgäste, ohne Zug und Rast) und Fledermäuse (Quartier-/ Potentialprüfung).

Arterfassungen wurden im Rahmen des Verfahrens für die Artengruppen Pflanzen trockener Standorte, der *Brutvögel und Reptilien* durchgeführt. Für alle übrigen streng geschützten Tier- und Pflanzenarten erfolgt eine Relevanzprüfung anhand ihrer artspezifischen Habitatbedingungen. Die betreffenden Daten zu den zu prüfenden Arten wurden der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz[7] entnommen. Im Folgenden wird eine Zusammenfassung der relevanten Arten nach Artengruppen gegeben.

4.1 Gefäßpflanzen

Tabelle 4: Anhang IV-Arten Gefäßpflanzen

Art wissenschaftlich	**Art deutsch**	**Lebensraum**
Stipa pulcherrima ssp. bavarica	Bayerisches Federgras	wasserdurchlässige Böden, wie Muschelkalk, Gips oder die Schotterterrassen ehemaliger Wildflüsse weltweites Vorkommen nur im Donautal bei Neuburg
Adenophora liliifolia	Becherglocke	Pflanzengesellschaften der Auen
Najas flexilis	Biegsames Nixenkraut	nährstoffarme, kalkreiche Stillgewässer.
Gentianella bohemica	Böhmischer Enzian	traditionell bewirtschaftete Borstgrasrasen und Bergwiesen auf 700–880 m Meereshöhe Vorkommen in Deutschland nur im Bayrischen Wald
Myosotis rehsteineri	Bodensee-Vergissmeinnicht	wenig bewachsene, kiesige Uferbereiche von Voralpenseen
Asplenium adulterinum	Braungrüner Strichfarn	halbschattige, ursprüngliche Serpentinit-Felsen und alte bäuerliche Steinbrüche
Bromus grossus	Dicke Trespe	Begleitart in Winter-Getreideäckern Vorkommen in Deutschland nur in Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz nachgewiesen
Botrychium simplex)	Einfacher Rautenfarn	Vorkommen in Deutschland nur an einem Standort in NRW
Pulsatilla patens	Finger-Küchenschelle	kiesige, nährstoffarme Böden der Münchner Schotterebene
Cypripedium calceolus	Echter Frauenschuh	lichte Wälder, wärmebegünstigte Waldrandbereiche, Säume sowie besonnte Waldlichtungen
Pulsatilla grandis	Große Kuhschelle	trockene, meist flachgründige und nährstoffarme Böden Vorkommen in Deutschland nur in der Garchinger Heide
Caldesia parnassifolia	Herzlöffel	Wasserpflanze stehender Gewässer und Sümpfe einziges Vorkommen innerhalb von Deutschland liegt in der Obepfalz

[7] Online unter www.ffh-anhang4.bfn.de

Art wissenschaftlich	**Art deutsch**	**Lebensraum**
Marsilea quadrifolia	Kleefarn	Wasserpflanze schlammiger Gewässerrufer und nasser Stellen in Feuchtweiden
Apium repens	Kriechender Sellerie	Pionierpflanze an Ufern unterschiedlicher Gewässer, im Grünland, auf Scherrasen oder an Wegrändern
Lindernia procumbens	Liegendes Büchsenkraut	trockenfallende Ufer von Teichen, Tümpeln, Altwassern, Flüssen, Lehmgruben und Gräben Vorkommen in Deutschland nur in der Oberrheinebene, im Elbegebiet und im Donaugebiet bzw. Regental
Saxifraga hirculus	Moor-Steinbrech	nassen, mäßig nährstoffreichen und mäßig sauren Torfschlammböden gilt in Deutschland als ausgestorben
Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn	windstillen Höhlen, Felsüberhängen, -spalten oder -nischen mit hoher Luftfeuchtigkeit, zumeist umgeben von Wald in der Nähe von Sickerquellen oder Bächen
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	offene, basenreiche und besonnte Sandböden
Coleanthus subtilis	Scheidenblütgras	kalkarme, mäßig saure, gut durchnässte Schlammböden im Überschwemmungsbereich von Flusstälern Vorkommen in Deutschland nur aus dem Elbtal und dem Erzgebirge bekannt
Oenanthe conioides	Schierlings-Wasserfenchel	durch natürliche Flussdynamik entstandene, offene Schlickböden an strömungsberuhigten Ufern Vorkommen in Deutschland nur in den von Ebbe und Flut beeinflussten Elbbereichen rund um Hamburg
Artemisia laciniata	Schlitzblättriger Beifuß	Vorkommen in Mitteleuropa auf Sonderstandorten, wie etwa salzhaltigen, wechselfeuchten Magerwiesen in Deutschland ausgestorben
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	flach überschwemmte, zeitweise sogar trockenfallende Uferbereiche von nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen, stehenden oder langsam fließenden Gewässern; je nach Wasserstand Ausbildung von Unterwasser-, Schwimm- oder Landformen
Spiranthes aestivalis	Sommer-Drehwurz	Standorte, die kontinuierlich durchnässt, zudem kalkreich und nährstoffarm sind, u.a. kalkreiche Niedermoore
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	wechselnasse Standorte, insb. Feuchtwiesen
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	in Flach- und Zwischenmooren sowie an der Nordsee in Dünentälern
Gladiolus palustris	Sumpf-Siegwurz	im alpennahen Bereich vor allem wechselnasse bis wechselfeuchte kalk- und basenreiche, aber nur nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Böden
Thesium ebracteatum	Vorblattloses Leinblatt	sandige, saure und wärmebegünstigte Standorte auf Heiden und Magerrasen
Aldrovanda vesiculosa	Wasserfalle	geschützte Buchten von Stillgewässern oder Schlenken von Flach- und Zwischenmooren mit offenem Bewuchs

Bewertung:
Genannte Arten sind im Projektgebiet sowie in dessen Wirkbereich nicht festgestellt worden. Aufgrund ihrer Lebensraumansprüche bzw. Verbreitungsschwerpunkte ist ein Vorkommen der Arten im Plangebiet auszuschließen.
Eine Beeinträchtigung der geschützten Pflanzenarten des Anhangs IV durch das Vorhaben ist nicht möglich.

4.2 Wirbellose

Libellen

Tabelle 5: Anhang IV-Arten Libellen

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Lebensraum
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	strömungsberuhigte Abschnitte und Zonen von Flüssen
Oxygastra curtisii	Gekielte Smaragdlibelle	strömungsberuhigte Abschnitte von Flüssen in wärmebegünstigter Lage
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	Gewässer mit einer reichhaltigen Ausstattung unterschiedlicher, jedoch nicht zu dichter Pflanzenbestände
Ophiogomphus cecilia	Grüne Flussjungfer	Flüsse, die zumindest in Teilbereichen eine sandig-kiesige Sohle aufweisen
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Bestände der Krebsschere (*Stratiotes aloides*) im Norddeutschen Tiefland
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	kleinere, nährstoffarme Stillgewässer mit einer Verlandungszone
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	flachen, besonnten Gewässern mit Röhricht- oder Ried-Pflanzenbeständen
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	in flachen Gewässern mit dichten, untergetauchten Pflanzenbeständen in oft wärmebegünstigten Lagen

Bewertung:

Nachweise der aufgeführten Anhang IV – Arten wurden im Plangebiet nicht erbracht. Der südlich des Plangebiets verlaufende Graben als einziges Oberflächengewässer in direkter Nähe zum Vorhabengebiet ist nur temporär (bzw. sehr selten) wasserführend und zugewachsen. Die Lebensraumansprüche von nach Anhang IV geschützten Libellen-Arten werden nicht erfüllt.

Es kann somit festgehalten werden, dass es bezüglich der Libellenfauna nicht zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann.

Käfer

Tabelle 6: Anhang IV-Arten Käfer

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Lebensraum
Rosalia alpina	Alpenbock	lichte Buchenhangwälder mit süd- und westexponierter Lage und hohem Totholzangebot Vorkommen in Süddeutschland
Dytiscus latissimus	Breitrand	größere, möglichst nährstoffarme Stehgewässer (Seen und Teiche, auch Fischteiche), mit dichtem Pflanzenbewuchs an den Ufern und in der Flachwasserzone
Osmoderma eremita	Eremit	in Baumhöhlen wärmegeprägter Wälder mit altem Laubbaumbestand
Buprestis splendens	Goldstreifiger Prachtkäfer	Baumwipfel abgestorbener alter Nadelbäume, hauptsächlich Kiefern gilt in Deutschland als ausgestorben
Carabus variolosus	Grubenlaufkäfer	rohbodenreiche, sumpfige Quellfluren, Quellrinnsale und Schwemmkegel mit stetiger Wasserführung an alten Waldstandorten, meist Erlen- und Eschenwäldern
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	locker gegliederte, lichte Wälder mit hohem Eichenanteil
Phryganophilus ruficollis	Rothalsiger Düsterkäfer	naturnahe Wälder mit Urwaldcharakter einziger Nachweis innerhalb von Deutschland im Süden Bayerns
Cucujus cinnaberinus	Scharlachkäfer	Tal- und Hanglagen von Fluss- und Bachläufen Vorkommen in Deutschland nur in Bayern
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	schwach bis mäßig nährstoffführende, bis zu einem Meter tiefe, größere Standgewässer mit pflanzenreichen Uferzonen
Bolbelasmus unicornis	Vierzähniger Mistkäfer	licht- und wärmebegünstigte Wälder, vor allem Eichenwälder, in Deutschland ausgestorben

Bewertung:

Neben den seltenen Käferarten bzw. regional eng begrenzten Vorkommen besitzen die im Anhang IV aufgeführten, geschützten Wasserkäfer (Breitrand, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer) keine Lebensraumbedingungen im Plangebiet.

Die Holzkäferarten *Heldbock* und *Eremit* besiedeln alte Eichen bzw. Laubbäume. Entsprechend geeignete Habitate konnten nicht festgestellt werden. Die zur Fällung vorgesehenen Eichen sind noch nicht alt genug bzw. sehr vital, sodass notwendige Baumhöhlen bzw. abgestorbenes Holz nicht vorhanden sind.

Habitatbedingungen sind somit für die nach Anhang IV geschützten Käfer-Arten nicht gegeben, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG liegen nicht vor.

Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Der bis zu 80 mm lange Hirschkäfer aus der Familie der Schröter wird im Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet und ist deshalb auch nach Bundesnaturschutzgesetzt streng geschützt.

Schutzstatus und Gefährdung

- Anhang II FFH
- RL D: 2
- RL Brb.: 2

Kennzeichen

- Größe: 25 - 75mm
- Farbe: schwarzbraun
- Männchen mit unverkennbaren Mandibeln

Vorkommen / Lebensweise

- Hirschkäfer leben in warmen, lichten Wäldern (hauptsächlich Eichenwälder), an besonnten Waldrändern, in unterschiedlichen Offenlandbereichen wie z.B. Obstwiesen, sowie in Gärten, Parks und Alleen.
- Hirschkäfer sind erfolgreiche Kulturfolger.
- Larven: in Wurzeln, Stämmen und Stümpfen toter oder kranker Bäume (durch Pilzbefall zermürbtes Holz erforderlich), insbes. Eichen andere Laubbäume selten; Larvalentwicklung 5-8 Jahre
- Imagines: wärmeexponierte lichte Altbaumbestände wie ältere Parks, Hutewälder, Streuobstwiesen
- Lebensdauer 4-6 Wochen

Methodik

Die Käfer sind von Anfang/Mitte Mai bis Mitte/Ende August anzutreffen. Die Hauptflugzeit liegt in den letzten Jahren in Deutschland zwischen Mitte Mai und Ende Juni.

Ein Baum wird als aktuell besiedelt eingestuft, wenn auf ihm Imagines gesehen und/oder unter ihm Chitinteile, Flügeldecken oder sogar vollständig erhaltene tote Käfer gefunden wurden und er nicht vollkommen abgestorben ist. Tote Bäume können unbeachtet bleiben, da an ihnen keine Eier mehr abgelegt werden. Auch Bäume unter einem Stammumfang von 100 cm werden in der Regel nicht befallen.

Nach den Imagines (das aus den Jugendstadien hervorgegangene geschlechtsreife Insekt) sollte vorwiegend in der Abenddämmerung und in den ersten Nachtstunden geschaut werden. Viele Käfer sind überdies in den Nachmittagsstunden in den ersten Wochen nach ihrem Schlupf dabei zu beobachten, wie sie von einem Baum zu einem anderen in der näheren Umgebung fliegen.

Die Biotoptypenkartierung im Frühjahr zeigte bereits, dass Altbäume mit hohem Mullanteil, die als Habitatbäume fungieren, im Geltungsbereich nicht vorkommen. Deshalb fand in den witterungsgünstigeren Sommermonaten keine weiteren Untersuchungen statt. Dennoch sollte eine zusätzliche Untersuchung aller vorkommenden Kiefern und Linden im Geltungsbe-

reich das Vorkommen der Art nachweisen bzw. ausschließen, da Anwohner den Nachweis der Art in unmittelbarer Umgebung gemeldet hatten.8 Die Untersuchung fand am 18.11.2022 in der Zeit von 14.30 bis 16.45 Uhr statt.
Die Stämme wurden auf Bohrlöcher und der jeweilige Stammfuß wurde nach Imagines abgesucht. Chitinteile konnten nicht gefunden werden. Der Einsatz der Endoskopkamera zur Untersuchung von Hohlräumen nach Larven konnte entfallen, das Ableuchten der Bäume in den Dämmerungs- und Abendstunden mit der Taschenlampe konnte aufgrund der späten Jahreszeit ebenfalls entfallen.

Ergebnis
Im Geltungsbereich fehlen Habitatbäume. Der Hirschkäfer kommt im Geltungsbereich des B-Planes nicht vor. Die Art konnte nicht nachgewiesen werden.

Tag- und Nachtfalter

Eine spezielle Prüfung der Vorkommen erfolgte nur in Beziehung zu den Lebensraumansprüchen der Arten.

Tabelle 7: Anhang IV-Arten Tag und Nachtfalter

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Lebensraum
Parnassius apollo	Apollofalter	offene Felslandschaften, in denen die Felsritzen und Vorsprünge mit typischen Pflanzenarten der Felsen besetzt sind
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	brachliegende oder randlich ungenutzte Feucht- und Moorwiesen, feuchte Hochstaudenfluren und Pfeifengraswiesen, Beständen des Schlangen-Knöterichs (*Bistorta officinalis*)
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Standorte mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und der Roten Knotenameise (*Myrmica rubra*)
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter/ Kleiner Maivogel	an das Vorkommen von Eschen in warmen, feuchten und lichten Waldbeständen und Grünland-Waldinsel-Mosaiken gebunden
Lopinga achine	Gelbringfalter	Licht durchflutete Wälder mit gut ausgebildeter Sauer- bzw. Süßgrasschicht
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichten und Hochstaudensäumen zur Eiablage und als Lebensraum der Raupen; blütenreichen Wiesen und Brachen zur Nahrungssuche Vorkommen bestimmter Ampfer-Arten zur Eiablage notwendig
Gortyna borelii lunata	Haarstrangwurzeleule	magere Wiesen und Magerrasen verschiedener Standorte eng gebunden an Bestände der einzigen Raupenfutterpflanze, den Arznei-Haarstrang (*Peucedanum officinale*)
Eriogaster catax	Heckenwollafter	lichte Wälder und Heckenlandschaften mit reichlich Schlehe und Weißdorn, besonnt und in geschützter und etwas luftfeuchter Lage
Maculinea teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	nährstoffarme, frische bis (wechsel-)feuchte Wiesen, an das Vorkommen des Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) als Eiablagepflanze und an als Wirt geeignete Knotenameisen (hauptsächlich *Myrmica scabrinodis*) gebunden

[8] Untere Naturschutzbehörde, Frau Ackermann mündlich. 18.11.2022

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Lebensraum
Coenonympha oedippus	Moor-Wiesenvögelchen	Standorte mit kräftig entwickelter Streuschicht und lückiger Pflanzendecke mit einem ausgeprägten dreidimensionalen Aufbau, u.a. Pfeifengraswiesen Vorkommen in Deutschland nur an Einzelstandorten in Bayern
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Raupen kommen an feuchten und frischen, gelegentlich auch trockenen, gut besonnten Standorte mit Nachtkerzen und Weidenröschen-Arten vor Nektaraufnahme der Falter auf gering genutzten Wiesen sowie trockenen Ruderalfluren.
Zerynthia polyxena	Osterluzeifalter	Standorte mit Beständen der Raupenfutterpflanze Osterluzei (*Aristolochia clematitis*) aktuelle Nachweise des Vorkommens innerhalb von Deutschland nur in Sachsen
Maculinea arion	Quendel-Ameisenbläuling	Standorte lichter Pflanzenbestände und offener Bodenstellen an das Vorkommen der Raupenfutterpflanzen Thymian oder Dost und die Knotenarmeise (*Myrmica scabrinodis)* als Wirt
Colias myrmidone	Regensburger Gelbling	ausgedehnte Kalkmagerrasen, Weidelandschaften und komplexe, lichte Baum-Buschbestände in Deutschland seit 2001 ausgestorben
Parnassius mnemosyne	Schwarzer Apollo	an Waldrändern und Heckensäumen, sowie im Bereich von lichten Baumbeständen Vorkommen in Deutschland nur in den Alpen, auf der Schwäbischen Alb und in der Rhön
Coenonympha hero	Wald-Wiesenvögelchen	besonnte Grasfluren im Bereich frischer, feuchter bis wechselfeuchter Standorte in Wäldern oder an Waldrändern

Bewertung:

Aufgrund ihrer Lebensraumansprüche, Verbreitungsschwerpunkte und der Vergesellschaftung mit im Plangebiet nicht bzw. nicht in großen Beständen vorkommenden Pflanzenarten ist ein Vorkommen der Arten im anthropogen überprägten Plangebiet auszuschließen.

Eine Beeinträchtigung der geschützten Falterarten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben liegt nicht vor.

Weichtiere / Mollusken

Tabelle 8: Anhang IV-Arten Weichtiere / Mollusken

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Lebensraum
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	Flachwasserzonen von klaren, sauberen und sauerstoffreichen, meist kalkreichen stehenden Gewässern und Gräben mit üppiger Wasservegetation
Theodoxus transversalis	Gebänderte Kahnschnecke	saubere, sauerstoffreiche Fließgewässer mit steinigem Grund bzw. Ufer Vorkommen in Deutschland nur im Donaueinzugsgebiet
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel/ Gemeine Flussmuschel	Fließgewässer mit klarem, sauerstoffreichem Wasser der Gewässergüteklasse I-II über kiesig-sandigem Grund mit geringem Schlammanteil

Bewertung:

Eine erhebliche Beeinträchtigung der im Anhang IV geführten Weichtiere kann ausgeschlossen werden. Entsprechende Habitate sind nicht vorhanden bzw. werden durch das Vorhaben nicht berührt.

4.3 Amphibien

Tabelle 9: Anhang IV-Arten Amphibien

Art wissenschaftlich	Art deutsch
Triturus carnifex	Alpen-Kammmolch
Salamandra atra	Alpensalamander
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte
Bombina variegata	Gelbbauchunke
Triturus cristatus	Kammmolch
Pelophylax (= Rana) lessonae	Kleiner Wasserfrosch
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte
Bufo calamita	Kreuzkröte
Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch
Rana arvalis	Moorfrosch
Bombina bombina	Rotbauchunke
Rana dalmatina	Springfrosch
Bufo viridis	Wechselkröte

Bewertung

Geeignete Lebensräume wie z.B. Laichgewässer oder Winterquartiere sind in den Plangebietsflächen nicht vorhanden. Der südlich verlaufende Wentowkanal war frühzeitig vollständig trocken und ist stark verschattet. Die Grabenfläche und Habitatstrukturen werden für eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte als ungeeignet eingeschätzt.

Ein Amphibienvorkommen im östlich gelegenen Dagowsee ist gegeben. Die Entfernung zum Vorhaben ist jedoch ausreichend groß, um eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszuschließen. Habitatstrukturen, die als Winterquartier geeignet wären, kommen im B-Plangebiet ebenfalls nicht vor.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.

4.4 Reptilien

Tabelle 10: Anhang IV-Arten Reptilien

Art wissenschaftlich	Art deutsch
Zamenis longissimus	Äskulapnatter
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte
Podarcis muralis	Mauereidechse
Lacerta viridis	Östliche Smaragdeidechse
Coronella austriaca	Glatt-/Schlingnatter
Natrix tessellata	Würfelnatter
Lacerta agilis	*Zauneidechse*

Bewertung

Relevant für das Untersuchungsgebiet ist nur die Zauneidechse.

Im Jahr 2019 wurden Zauneidechsen auf der Fläche des B-Plangebiets nachgewiesen. 2022 gelangen keine Nachweise von Zauneidechsen innerhalb des Geltungsbereichs. Auf der südl. angrenzenden Fläche befindet sich ein älterer Haufen mit Gartenabfällen. Hier konnte eine adulte weibl. Zauneidechse und 2 Schlüpflinge festgestellt werden. Auf der nordwestlich zwischen Weg und angrenzendem Wald befindlichen Ruderalfläche wurde eine adulte weibliche Zauneidechse kartiert.

Abbildung 23: Fundort von einer adulten weibl. Zauneidechse und 2 Schlüpflingen, angrenzend an das südwestliche Plangebiet

Abbildung 24: Fundort von einer adulten weibl. Zauneidechse, angrenzend an das nordwestliche Plangebiet

Abbildung 25: Kleinflächiger Totholzhaufen (nur Zweige) innerhalb des Geltungsbereichs, kein Nachweis von Reptilien	Abbildung 26: Asthaufwerk zwischen den Kiefern, ebenfalls kein Reptiliennachweis

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nach derzeitiger Sicht nicht ein, wenn Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der südwestlich anliegenden Population umgesetzt werden.

Während der Bauzeit ist am südlichen Plangebietsrand ein Reptilienzaun aufzustellen, sodass keine Zauneidechsen in die Baustelle einwandern können.

Um den Verlust der noch vor 3 Jahren vorhandenen Habitatflächen zu kompensieren sind Habitat einrichtende Maßnahmen auf einer geeigneten ungestörten Fläche vorzusehen. Es wird nicht mehr empfohlen, diese Habitate im Geltungsbereich oder in unmittelbarer Umgebung anzulegen. Störungen und insbesondere Fraßdruck durch freilaufende Hauskatzen werden eine Etablierung einer Zauneidechsenpopulation erschweren.

Geeignet ist eine gemeindeeigene Fläche in der Gemarkung Menz, Flur 2, Flurstück 221.

4.5 Säugetiere

Tabelle 11: Anhang IV-Arten Säugetiere

Art wissenschaftlich	**Art deutsch**
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus
Bison bonasus	Wisent
Canis lupus	Wolf
Castor fiber	Biber
Cricetus cricetus	Europäischer Feldhamster
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus
Felis sylvestris	Wildkatze
Lutra lutra	Eurasischer Fischotter
Lynx lynx	Eurasischer Luchs
Muscardinus avellanarius	Haselmaus
Mustela lutreola	Europäischer Wildnerz
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus
Myotis dasycneme	Teichfledermaus
Myotis daubentoni	Wasserfledermaus
Myotis myotis	Großes Mausohr
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus
Myotis nattereri	Fransenfledermaus
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler
Nyctalus noctula	Abendsegler
Phocoena phocoena	Schweinswal
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus
Plecotus auritus	Braunes Langohr
Plecotus austriacus	Graues Langohr
Sicista betulina	Waldbirkenmaus
Ursus arctos	Braunbär
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus

grau = im Untersuchungsraum nicht relevant

1. Biber / Fischotter

Ein Vorkommen des Bibers und des Fischotters kann aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

2. Fledermäuse

Da geeignete Gehölzstrukturen fehlen (keine Altbäume, keine Höhlen oder Spalten) und Gebäude ebenfalls im B-Plangebiet nicht vorkommen, bietet die Fläche für Fledermäuse kaum Habitatpotenziale.

Geeignete Habiatpotenziale bieten die südlichen Laubbaumbestände. Überflüge von Fledermäusen konnten bei den Nachtkartierungen im B-Plangebiet beobachtet werden. Die B-Planfläche eignet sich nur als Jagdfläche und ist auch hier aufgrund der Habitatausstattung und damit verbundener geringen Insektenzahl kaum relevant für die Artengruppe.
Angrenzend finden sich jedoch weitere zur Jagd nutzbare Strukturen.

Bei der Umsetzung des B-Plans treten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.

4.6 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Anlagenbedingt betroffene Vogelarten – Baum- / Gebüschbrüter; Gebäude- / Nischen- oder Höhlenbrüter

Altbäume und Gebäude kommen im B-Plangebiet nicht vor. Die jungen Kieferngehölze haben nur eine untergeordnete Bedeutung für Gebüschbrüter.
Das Plangebiet kann aus derzeitiger Sicht nur zur Nahrungssuche relevant sein. Es finden sich auf umliegenden Flächen und Strukturen ausreichende Ausweichmöglichkeiten.
Unter Einhaltung der Vermeidungs- und vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen treten bei der Umsetzung des B-Plans keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.

Baubedingt betroffene Vogelarten

Das Roden der Gehölze ist grundsätzlich nur außerhalb der Brutzeit bzw. außerhalb des Zeitraumes des Gehölzschutzes vorzunehmen. Die Beseitigung der Gehölze ist nur innerhalb des Zeitraum 01.10. – 28.02. zulässig.
Im Zuge der Realisierung des Vorhabens kann es potentiell bauzeitlich zu Störungen durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Beeinträchtigungen durch Fahrzeuge und Personen kommen.
Im Falle eines Baubeginns innerhalb der Hauptbrutzeit (01.03. bis 31.07. eines jeden Jahres) sind der Vorhabenstandort und die zu rodenden Kiefern durch fachkundiges Personal zu untersuchen. Sollte Brutgeschehen dokumentiert werden, ist die Umsetzung des Vorhabens bis zum Ende der Brutperiode nicht zulässig.

Betriebsbedingt betroffene Vogelarten

Durch die Errichtung von Wohnbebauung ist davon auszugehen, dass in den entstehenden Gebäuden und Gärten Nischen vorhanden sein werden, die von kommunen Brutvogelarten als Bruthabitate und Nahrungshabitate angenommen werden.
Eine betriebsbedingte Betroffenheit ist deshalb nur für störungsempfindliche Arten gegeben, die bereits jetzt kaum vorkommen.

4.7 Bundesartenschutzverordnung

Prognose der Potenziale ausgewählter Tier- und Pflanzenarten

Tabelle 12: Pflanzen- / Flechtenarten

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Relevanz für das Vorhaben
Botrychium multifidum	Vierteiliger Rautenfarn	nicht relevant für Plangebiet
Nuphar pumila	Zwerg-Mummel, Zwerg-Teichrose	nicht relevant für Plangebiet
Pedicularis sceptrum-carolinum	Karlszepter	Eiszeitreliktart; nicht relevant für Plangebiet
Pulsatilla vernalis	Frühlings-Küchenschelle	nicht relevant für Plangebiet
Scorzonera purpurea	Violette Schwarzwurzel	nicht relevant für Plangebiet
Lobaria pulmonaria	Echte Lungenflechte	nicht relevant für Plangebiet

Tabelle 13: Käfer

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Relevanz für das Vorhaben
Eurythyrea quercus	Goldgrüner Eichenprachtkäfer	nicht relevant für Plangebiet
Calosoma reticulatum	Genetzter Puppenräuber	
Carabus menetriesi	Menetries` Laufkäfer	
Cylindera germanica	Deutscher Sandlaufkäfer	
Necydalis major	Großer Wespenbock	
Necydalis ulmi	Panzers Wespenbock	
Phytoecia virgula	Schwarzhörniger Walzenhalsbock	
Aesalus scarabaeoides	Schwarzbrauner Kurzschröter	
Gnorimus variabilis	Veränderlicher Edelscharrkäfer	
Protaetia aeruginosa	Großer Rosenkäfer	

Tabelle 14: Heuschrecken

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Relevanz für das Vorhaben
Bryodemella tuberculata	Gefleckte Schnarrschrecke	nicht relevant für Plangebiet

Tabelle 15: Libellen

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Relevanz für das Vorhaben
Aeshna subarctica	Hochmoor-Mosaikjungfer	nicht relevant für Plangebiet.
Ceriagrion tenellum	Scharlachlibelle	
Coenagrion armatum	Hauben-Azurjungfer	
Coenagrion mercuriale	Helm-Azurjungfer	
Coenagrion ornatum	Vogel-Azurjungfer	
Nehalennia speciosa	Zwerglibelle	

Tabelle 16: Tag- und Nachtfalter

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Relevanz für das Vorhaben
Acontia lucida	Malveneule	Eine spezielle Prüfung der Vorkommen erfolgte nur in Beziehung zu den Lebensraumansprüchen der Arten. Insgesamt betrachtet sind die bestehenden Flächen nicht als Lebensraum für die aufgeführten Arten anzusehen.
Alcis jubata	Bartflechten-Baumspanner	
Amphipyra livida	Tiefschwarze Glanzeule	
Anarta cordigera	Moorbunteule	
Aporophyla lueneburgensis	Heidekraut-Glattrückeneule	
Arctia villica	Schwarzer Bär	
Argynnis laodice	Östlicher Perlmuttfalter	
Carsia sororiata	Moosbeeren-Grauspanner	
Catocala pacta	Bruchweidenkarmin	
Chariaspilates formosaria	Moorwiesen-Striemenspanner	
Cleorodes lichenaria	Grüner Flechten-Rindenspanner	
Dyscia fagaria	Heidekraut-Fleckenspanner	
Eremobina pabulatricula	Helle Pfeifengras-Grasbüscheleule	
Eriogaster rimicola	Eichen-Wollafter	
Fagivorina arenaria	Scheckiger Rindenspanner	
Gastropacha populifolia	Pappelglucke	
Hadena irregularis	Gipskraut-Kapseleule	
Hipparchia hermione	Kleiner Waldportier	
Hipparchia stailinus	Eisenfarbener Samtfalter	
Lithophane lamda	Sumpfporst-Holzeule	
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	
Malacosoma franconica	Frankfurter Ringelspinner	
Orgyia antiquiodes	Heide-Bürstenspinner	
Parocneria detrita	Rußspinner	
Phyllodesma ilicifolia	Weidenglucke	
Polymixis polymita	Olivbraune Steineule	
Setina roscida	Felshalden-Flechtenbärchen	
Simyra nervosa	Weißgraue Schrägflügeleule	
Spudaea ruticilla	Graubraune Eichenbuscheule	
Synopsia sociaria	Sandrasen-Braunstreifenspanner	
Tephronia sepiaria	Totholz-Flechtenspanner	
Trichosea ludifica	Gelber Hermelin	

Tabelle 17: Krebse

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Relevanz für das Vorhaben
Astacus astacus	Edelkrebs	Keine Habitate vorhanden bzw. keine Beeinträchtigung möglich

Tabelle 18: Spinnen

Art wissenschaftlich	**Art deutsch**	**Relevanz für das Vorhaben**
Arctosa cinerea	-	nicht relevant für Plangebiet
Dolomedes plantarius	-	

Tabelle 19: Mollusken

Art wissenschaftlich	**Art deutsch**	**Relevanz für das Vorhaben**
Pseudanodonta complanata	Abgeplattete Teichmuschel	Keine Habitate vorhanden bzw. keine Beeinträchtigung möglich

5 Weiterer Untersuchungsbedarf

Im Falle eines Baubeginns innerhalb der Hauptbrutzeit (01.03. bis 31.07. eines jeden Jahres) sollte der Vorhabenstandort und die zu fällenden Bäume und Kieferngebüsch durch fachkundiges Personal auf das Vorkommen brütender Vogelarten untersucht werden.

6 Bauvorgezogene Maßnahmen – CEF-Maßnahmen

CEF1 Ersatzhabitate Zauneidechsen

Auf dem Flurstück: Gemarkung Menz, Flur 2, Flurstück 221, sollen 3 Ersatzhabitate der Zauneidechse hergestellt werden:

- Länge ca. 10 m, Breite ca. 5m, Höhe ca. 1,50 m
- aus Sand-Erdstoff-Gemisch mit Totholz und Lesesteinen

Als Ersatz für die Überbauung eines Magerstandortes mit den Biotopen: 805 m² Biotopcode 051211 - Silbergrasfluren und offene Sandstellen und 3.095 m² Biotopcode 051212 - Grasnelkenfluren, Halbtrockenrasen sind auf der Ausgleichsfläche: Gemarkung Menz, Flur 2, Flurstück 221, im Verhältnis 1:2 insgesamt 7.800 m² Grünlandfläche auszuhagern. Die Fläche wird zu einem Trockenrasenstandort entwickelt. Sie ist jährlich mindestens 2 x mal zu mähen. Die 1. Mahd hat nach der Blüte im Juni zu erfolgen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.

Die Fläche dient gleichzeitig als Nahrungsfläche der Zauneidechsen.

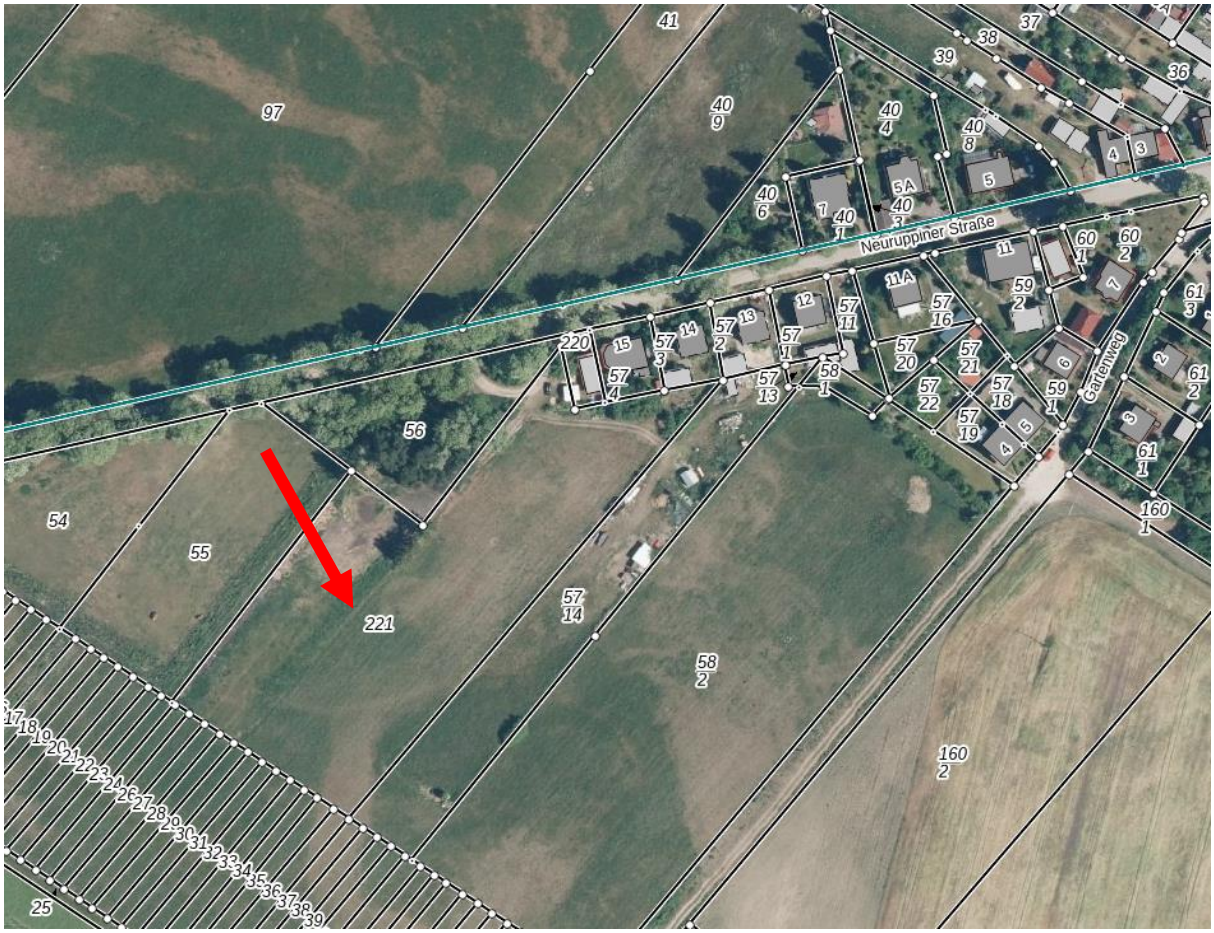

Abbildung 27: Ausgleichsfläche in Menz

<u>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</u>

- Die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern ist nur innerhalb des Zeitraums 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres zulässig
- Im Falle eines Baubeginns innerhalb der Hauptbrutzeit (01.03. bis 31.07. eines jeden Jahres) sind der Vorhabenstandort und die zu rodende Gebüsche durch fachkundiges Personal zu untersuchen. Sollte Brutgeschehen dokumentiert werden, ist die Umsetzung des Vorhabens bis zum Ende der Brutperiode nicht zulässig.
- Um ein Einwandern von Zauneidechsen aus dem südwestlich befindlichen Habitat in die Baustelle zu verhindern, ist bauzeitlich am südwestlichen Rand des Geltungsbereichs ein Reptilienzaun aufzustellen.

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542)

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) BGBl. - Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); kodifizierte Fassung (ABl. vom 26.1.2010, S.7)

Literatur

BFG (BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE): Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen, Mai 2009, Hrsg.: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I. , SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, 134 Seiten.

DEUTSCHER BUNDESTAG, 16. WAHLPERIODE, BT-DRS. 16/5100 (2007): Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

EU-KOMMISSION (2006): Guidance-Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

FGSV AK 2.9.3 (STAND JUNI 2007): Richtlinie zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen.

GARNIEL, A. ET. AL. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des BMVBS.

GASSNER / BENDOMIR-KAHLO / SCHMIDT-RÄNTSCH (2003): BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar. Verlag C. H. Beck München.
HAENSEL, J. & RACKOW, W. (1996): Fledermäuse als Verkehrsopfer – ein neuer Report.- Nyctalus (N.F.) 6 (1): 29–47.

KERKMANN, J. (HRSG.) (2007): Naturschutzrecht in der Praxis. Lexxion Verlagsgesellschaft mbH Berlin.

KIFL-KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Forschungsprojekt der Bundesanstalt für Straßenwesen.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ-LANA (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, beschlossen in der 93. Sitzung der LANA

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN, BETRIEBSSITZ KIEL: Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, Stand: 25. Februar 2009

PETERSEN, B. ET. AL. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

PETERSEN, B. ET. AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

RECK, H., C. HERDEN, J. RASSMUS & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. In: Angewandte Landschaftsökologie Heft 44.

SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. (BEARB.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

STA „ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ“ - UNTERARBEITSKREIS (UAK) „DEFINITIONEN“

(2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen der so genannten Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes, Stand: 14./15. September 2009

SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELD, C. HRSG. (2005):
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TRAUTNER, J. (HRSG.) (1992): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. BVDL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10. November 1991. Verlag josef margraf 1992.

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H., MAYER, J. (2006): Geschütze Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H., MAYER, J. & HERMANN, G. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online (2006) Heft 1,
www.naturschutzrecht.net

TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, Naturschutz in Recht und Praxis-online (2008), Heft 1,
www.naturschutzrecht.net
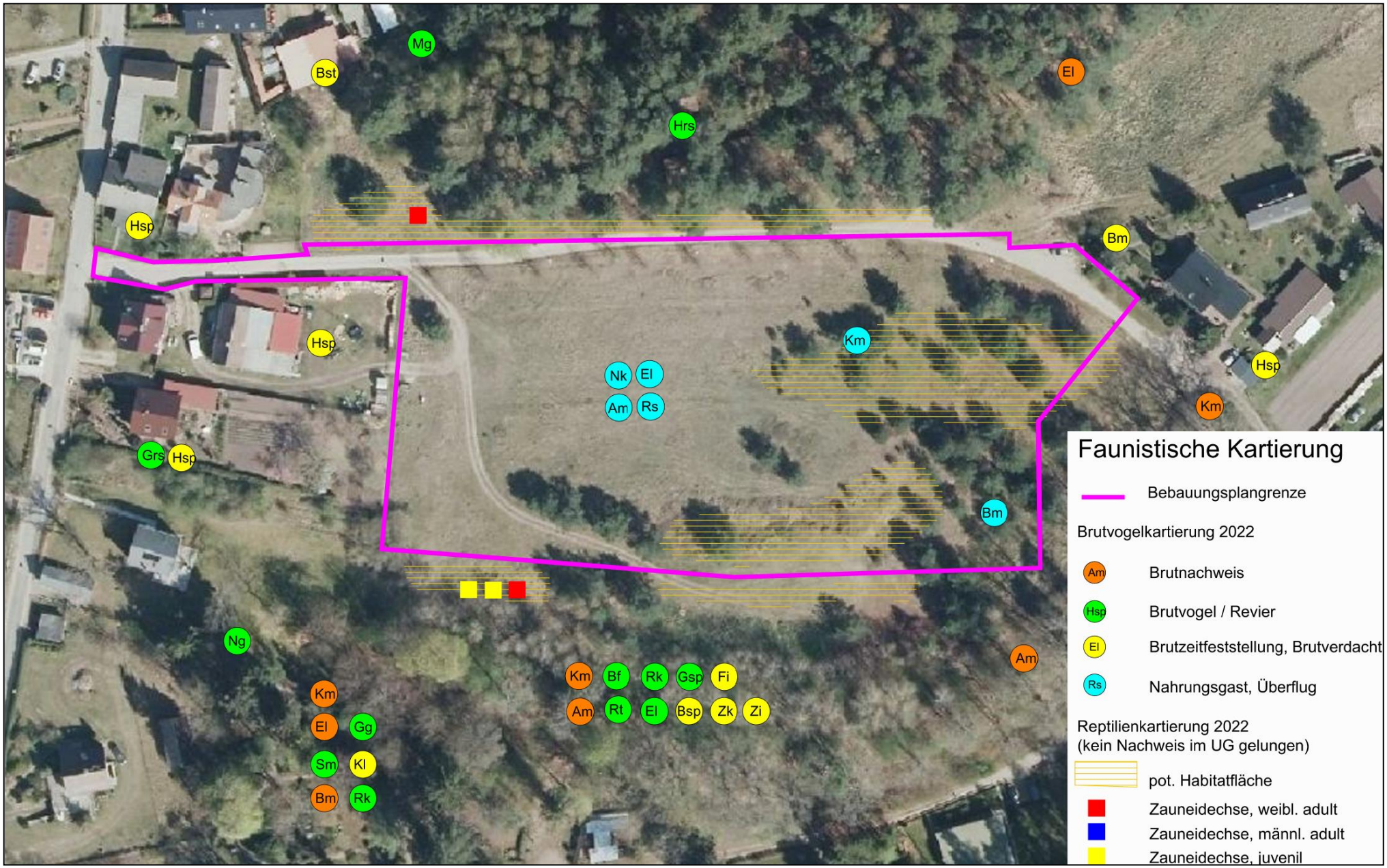
Anlage 1: Fauna